

## UMGANG

Das Umgangsrecht beschreibt den Anspruch auf Umgang eines minderjährigen Kindes mit seinen Eltern und jedes Elternteils mit dem Kind. In besonderen Fällen umfasst es auch das Recht Dritter auf Umgang mit dem Kind beziehungsweise des Kindes mit Dritten.

Das Umgangsrecht ist in Deutschland im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge (Sorgerecht) in den §§ 1684 und 1685 BGB geregelt, ist aber begrifflich von ihr zu trennen. Jedes Kind hat ein Recht auf Umgang auch mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil so wie auch einem Elternteil ohne Sorgerecht das Recht auf Umgang zusteht. Beim Umgangsrecht wird prinzipiell davon ausgegangen, dass der Umgang mit beiden Elternteilen zum Wohl des Kindes gehört.

Wenn es den Eltern im Falle einer Trennung oder Scheidung auch mithilfe des Jugendamtes nicht gelingt, eine Umgangsregelung zu arrangieren, besteht die Möglichkeit, vor dem Familiengericht ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Das Gericht legt dann die Art und den Umfang des Umgangs fest.

Kommt es zu einem Verfahren, bestellt das Gericht einen „Anwalt für das Kind“, den sogenannten Verfahrensbeistand. Dieser hat vor Gericht ausschließlich die Interessen des Kindes zu vertreten. Bereits im Vorfeld werden Gespräche sowohl mit dem Kind als auch beiden Elternteilen geführt.

### Umgangsvereinbarung bei außergerichtlicher Einigung

Zu einem mündlichen Verhandlungstermin sollte es nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach dem Beginn des Verfahrens kommen, denn in § 155 FamFG ist ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot festgeschrieben. Das Jugendamt ist bei diesem Termin ebenfalls vertreten. Auch hier wird zunächst noch einmal über die Möglichkeit des Abschlusses einer einvernehmlichen Umgangsvereinbarung gesprochen. Im Mittelpunkt dieser Vereinbarung steht das Wohl des Kindes. Folgende Aspekte sollen in der Umgangsvereinbarung berücksichtigt werden:

- › die Entwicklungsbedürfnisse und das Alter des Kindes
- › die Bindungen des Kindes
- › die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer engen Beziehung zu beiden Elternteilen
- › die berufliche Inanspruchnahme der Eltern

Im Normalfall ist der Umgang mit dem Kind unbegleitet. Das bedeutet, dass der umgangsberechtigte Elternteil die ihm mit dem Kind zur Verfügung stehende Zeit frei gestalten kann.

### Einschränkungen beim Umgangsrecht

Wenn es dem Kindeswohl dienlich ist, kann das Umgangsrecht jedoch auch eingeschränkt werden. Möglich ist dies in folgenden Fällen:

- › wenn der Kontakt zwischen Kind und Elternteil erst angebahnt werden muss
- › wenn der Schutz bei einem unbegleiteten Umgang nicht gewährleistet werden kann (z. B. die Gefahr der Kindesentführung besteht)
- › wenn der Elternteil unter bestimmten psychischen Erkrankungen leidet.

In solchen Fällen finden die Kontakte unter der begleitenden Teilnahme einer sozialpädagogischen Fachkraft statt. Zunächst lernt das Kind die Fachkraft in seinem gewohnten Umfeld kennen. Die begleiteten Umgänge finden dann in der Regel in einer Einrichtung wie beispielsweise einer Erziehungsberatungsstelle statt.

Ein kompletter Ausschluss des Umgangs wird erst in Betracht gezogen, wenn jede Art von Kontakt zum Elternteil nicht dem Kindeswohl entspricht. Sowohl begleitete Umgänge als auch Umgangsausschlüsse sind im Normalfall nicht von Dauer, sondern zeitlich befristet.

### Umgangsrecht von anderen Bezugspersonen

Das Umgangsrecht regelt nicht nur den Umgang mit den Eltern, sondern auch mit den Großeltern und Geschwistern. Sofern es dem Wohl des Kindes dient, haben auch diese Personen ein Umgangsrecht. Auch weiteren engen Bezugspersonen steht ein Umgangsrecht zu, wenn diese Personen eine tatsächliche Verantwortung für das Kind tragen bzw. getragen haben. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Mutter und das Kind bereits über einen langen Zeitraum mit einem neuen Partner in einem Haushalt zusammengelebt haben und das Kind diesen als Bezugsperson angenommen hat. Wenn eine solche sozial-familiäre Beziehung besteht, spricht man von einem „sozialen Vater“. Allerdings wissen viele „soziale Väter“ gar nicht, dass ihnen dann ebenfalls ein Umgangsrecht mit dem Kind zusteht und nicht nur dem leiblichen Vater.